

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0660/03	Datum 23.09.2003
Dezernat II Amt FB 02		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	21.10.2003		X	X		
Kommunal- und Rechtsausschuss	20.11.2003	X				
Finanz- und Grundstücksausschuss	03.12.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	08.01.2004	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Erste Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 21. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 110/01, gemäß Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2004	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	keine <input type="checkbox"/>	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit nicht Euro ein- schätzbar	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Frau Ende/5402238	Unterschrift AL amt. Herr Nieper
-------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Herr Czogalla
---	-------------------------------

Begründung

Die Änderung und Ergänzung der Verwaltungskostensatzung wurde mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG) vom 16. Juli 2003 erforderlich. Der Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) ändert den § 4 Abs. 3a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA Seite 540, 543) und Nummer 65 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA Seite 130, 137) von :

„Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist.“

in :

„Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

Mit dieser Änderung im Gesetzestext ändert sich nicht der Grundsatz, dass Widerspruchskosten nur erhoben werden, wenn der Widerspruch erfolglos bleibt (bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs findet eine Quotelung statt). Jedoch können nunmehr entstehende Widerspruchskosten bei Zurückweisung eines Widerspruchs unabhängig von der Kostenfreiheit oder Kostenpflicht des Ausgangsbescheides erhoben werden. Aus diesem Grund wird in der Verwaltungskostensatzung der § 3 Rechtsbehelfsgebühren im Absatz 1 neu gefasst. Die Ergänzung der Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung) wird um die Nummer 17 Rechtsbehelfe ergänzt, um die Lücke der Satzung zu schließen und einen Gebührenrahmen festzulegen. Bei der Gebührenhöhe wurde sich an der Mustersatzung des KAG orientiert.

Mit der vorgenannten Änderung des KAG ist der Gesetzgeber jetzt wieder zur Rechtslage zurückgekehrt, die bis zum 31. Dezember 1996 gegolten hatte (erst mit dem damaligen Änderungs-gesetz – siehe auch Landtagsdrucksache 2/1556 vom 01. November 1995 – wurde die Gebührenfreiheit des Widerspruchsverfahren bei gebührenfreien Ausgangsbescheiden eingeführt, Art. 1 Nr. 2 b).

Die Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren im Rahmen der Verwaltungskostensatzung ergeht selbstverständlich nur für Widersprüche, die von der Stadt im eigenen Wirkungskreis erlassen werden. Für die Widersprüche im übertragenen Wirkungskreis finden dagegen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes LSA i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung Anwendung, welche eigene Regelungen zu den Rechtsbehelfsgebühren beinhalten.

Widerspruchsverfahren nach dem Kommunalabgabengesetz im eigenen Wirkungskreis werden von Art. 12 des 2. Investitionserleichterungsgesetzes, welcher den Wegfall des Vorverfahrens nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in bestimmten Fällen vorsieht, **nicht berührt** (§ 8a Abs. 1 Nr. 4b des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdisziplinar-gesetzes n.F.).

Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltungskostensatzung findet in vielen Ämtern und Einrichtungen der Verwaltung Anwendung. Die Einnahmen aus der Satzung werden als Verwaltungsgebühren (Gruppierung 100 000) im Haushalt in verschiedenen Unterabschnitten veranschlagt. Die finanziellen Auswirkungen aufgrund der mit der Satzungsänderung nun möglichen Erhebung von Kosten bei Zurückweisung des Widerspruchs und kostenfreiem Ausgangsbescheid lassen sich aus folgenden Gründen schwer darstellen:

- Die Anzahl der Widersprüche in oben benannter Sachlage sind nicht planbar.
- Die Höhe der zu erhebenden Kosten pro abgewiesenen Widerspruch sind abhängig vom Aufwand und können zwischen **6,00 – 510,00 EUR** schwanken.

Mögliche Mehreinnahmen in den einzelnen Unterabschnitten des Haushaltes werden erst mit der Haushaltsrechnung erkennbar. Die Ergebnisse daraus werden bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltspläne entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Veränderungen und Ergänzungen der ersten Satzungsänderung wurden in der Anlage zur Begründung aufgezeigt.

Anlage

Synoptische Darstellung der Veränderungen**§ 3 Rechtsbehelfsgebühren**§ 3 Abs. 1**Alt**§ 3 Abs. 1

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

Neu§ 3 Abs. 1

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. **War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 17 des Kostentarifs.**

Anlage zur Verwaltungskostensatzung
(Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung)

Neu

17. Rechtsbehelfe

6,00 – 510,00 EUR

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 21. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr.110/01

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt - vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), jeweils zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ... folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung – Rechtsbehelfsgebühren – wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 17 des Kostentarifs.“

Artikel 2

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung) wird ergänzt. Nach Nr. 16 wird folgende Nr. 17 angefügt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <p>„17. Rechtsbehelfe
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.“</p> | <p>6,00 – 510,00 EUR</p> |
|---|---------------------------------|

Artikel 3

Diese Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

